Satzung

"Förderverein katholische Kita St. Pius, Neustadt/Weinstraße"

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Förderverein katholische Kita St. Pius, Neustadt/Weinstraße", soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach seiner Eintragung den Zusatz "e.V.".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt an der Weinstraße.
- 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1. Der Förderverein katholische Kita St. Pius, Neustadt/Weinstraße verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der p\u00e4dagogischen Arbeit an der katholischen Kindertagesst\u00e4tte St. Pius in Neustadt an der Weinstra\u00e3e. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln und notwendigen Sachmitteln zur Unterst\u00fctzung der katholischen Kita St. Pius, die nicht \u00fcber den Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung abgedeckt werden k\u00f6nnen.
- 3. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Förderung von und Mitwirkung bei Aktivitäten in der Kindertagesstätte wie z.B. Projekte, Veranstaltungen, etc.
 - Unterstützung von Veranstaltungen bzw. Maßnahmen, welche auch außerhalb der Einrichtung stattfinden, z.B. Freizeitangebote, Bildungsveranstaltungen und Ausflüge.
- 4. Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur und ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5. Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins an die Mitglieder sind nicht zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- 2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über den Antrag entscheidet der Vorstand. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 3. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
- 4. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen.

- 5. Die Mitgliedschaft endet
 - bei natürlichen Personen durch den Tod
 - bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- 6. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig; er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und muss diesem spätestens am 30.09. des Jahres, zu dessen Ende der Austritt erfolgten soll, zugegangen sein. Dem Verein gegenüber bleibt das Mitglied nach Bestimmungen des BGB in Regress.
- 7. Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtung für ein Beitragsjahr länger als drei Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- 8. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen und/oder das Ansehen des Vereins nachdrücklich verletzt oder wenn es die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.
- 9. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds, teilt den Ausschluss unter Angabe der Gründe dem Mitglied mit und weist das Mitglied auf die Möglichkeit der Berufung bei der Mitgliederversammlung hin.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind Jahresbeiträge, die im Voraus zu entrichten sind. Die Zahlung hat grundsätzlich mittels Bankeinzug zu erfolgen. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2. Die Mitgliederversammlung kann ferner bestimmen, ob und in welcher Höhe bei Beitritt zu dem Verein eine Aufnahmegebühr zu bezahlen ist.
- 3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Fördervereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmund Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Fördervereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Aktivitäten und Veranstaltungen des Fördervereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vereinsvorstand

- 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/-in
 - bis zu zwei Beisitzern.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- 3. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
- 5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.
- 6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
- 7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, beidessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Vertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- 8. Der Vorstand kann zu den Sitzungen einen Vertreter der katholischen Kindertagesstätte St. Pius einladen. Außerdem kann ein Vertreter des jeweiligen Trägers der Einrichtung eingeladen werden. Gleiches gilt für Dritte, die mit Aktivitäten außerhalb der Einrichtungen befasst sind.
- 9. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/er StellvertreterIn oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 8 Mitgliederversammlung

 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens ein Mal pro Jahr, möglichst im 1. Quartal, unter Einhaltung einer Einladefrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Für diejenigen Mitglieder, die sich ausdrücklich dazu bereit erklärt haben, Ihre Email-Adresse als Kontaktadresse anzugeben bzw. darüber erreichbar zu sein, ist die Einladung per Email ausreichend und rechtswirksam.

- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung aus dem Vorstand einen Versammlungsleiter.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von einer Woche einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- 4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung über
 - Satzungsänderungen, insbesondere Änderung der Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstandes
 - Änderung des Vereinszweckes
 - Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - Wahl des Vorstandes.
 - Wahl der Kassenprüfer.
- 5. In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied (auch jedes Ehrenmitglied) eine Stimme.
- 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der relativen Mehrheit der erschienen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- 7. Für die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der mit der Wahl verbundenen Aussprache durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung einem Mitglied übertragen.
- 8. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.
- 9. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung.
- 10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.
- 11. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 12. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

§ 9 Kassenführung

- 1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen.
- 2. Die Jahresabrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die geprüfte Jahresabrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von acht Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
- Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Kindertagesstätte, der es unmittelbar und ausschließlich für die katholische Kindertagesstätte St. Pius, Neustadt/Weinstraße zu verwenden hat.
- 4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Inkrafttreten

| Diese Satzung wurde am 21.06.2016 beschlossen. | |
|--|--|
| | |
| Neustadt an der Weinstraße, | |

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.